

A M T S B L A T T

der Gemeinde Eberfing



Nr. 4/2026

Dienstag, 28. Juli 2026

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eberfing über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing – Bekanntmachung der geänderten Satzung

Der Gemeinderat Eberfing hat in seiner Sitzung vom 16.04.2026 eine Änderung von § 7 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Gebührensatzung in ihrer neuen Fassung vollständig im gemeindlichen Amtsblatt bekanntzumachen, was hiermit erfolgt.

Gebührensatzung der Gemeinde Eberfing über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing Vom 16.04.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe sowie Betreuung von Schulkindern) in der Trägerschaft der Gemeinde Eberfing als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in der Kindertageseinrichtung, die die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Während des Vertragsverhältnisses entsteht die Schuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Kindertageseinrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrags für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) ¹Die Elternbeiträge betragen bei einer durchschnittlichen Buchungszeit^{*} bezogen auf eine 5-Tage-Woche pro Monat
 - a) für Kinder im Kindergarten und Schulkinder:

- für eine Buchungszeit bis 2 Stunden	90,-- €
- für eine Buchungszeit von >2 bis 3 Stunden	100,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden	120,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden	130,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden	140,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden	150,-- €
- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden	160,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden	170,-- €
 - b) für Kinder in der Kinderkrippe:

^{*} Berechnung: wöchentliche Gesamtbuchungszeit : 5 Tage = durchschnittliche Buchungszeit

- für eine Buchungszeit bis 3 Stunden 160,-- €
- für eine Buchungszeit von >3 bis 4 Stunden 180,-- €
- für eine Buchungszeit von >4 bis 5 Stunden 200,-- €
- für eine Buchungszeit von >5 bis 6 Stunden 220,-- €
- für eine Buchungszeit von >6 bis 7 Stunden 250,-- €
- für eine Buchungszeit von >7 bis 8 Stunden 280,-- €
- für eine Buchungszeit von >8 bis 9 Stunden 320,-- €

² Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragskategorien (Buchst. a oder b) sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des Kindes im jeweiligen Betreuungsjahr sowie die jeweilige Buchungszeit.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(4) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, in dessen Gemeinde die Kindertageseinrichtung seinen Sitz hat, können die Elternbeiträge nach § 23 BayKiBiG erhöht werden

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Soweit der Gebührenschuldner i.S. des § 3 die Gebühren nach § 7 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

(2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Eberfing vom 05. Januar 2022 (Amtsblatt Nr. 1/2022) außer Kraft.

Gemeinde Eberfing, Eberfing, den 25. Juni 2026, Georg Leis, 1. Bürgermeister

2. 9. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“ der Gemeinde Eberfing im Bereich der Fl.Nrn. 192, 194/3, 194/4 und 263 Gemarkung Eberfing – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberfing hat mit Beschluss vom 23.10.2025 die 9. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Ortskern“ der Gemeinde Eberfing im Bereich der Fl.Nrn. 192, 194/3, 194/4 und 263 Gemarkung Eberfing als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindekanzlei Eberfing, Ettlinger Str. 7, 82390 Eberfing zu den Besuchszeiten (Di, 18:30 bis 20 Uhr und Do, 10 bis 12:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist der Bebauungsplan unter www.eberfing.de (Rubrik Gemeinde – Bebauungspläne) abrufbar.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Leis

1. Bürgermeister

Hinweis: Die Amtsblätter der Gemeinde Eberfing finden Sie auch im Internet unter www.eberfing.de (Rubrik: Amtsblatt).